



TC Steinfeld e.V.

Satzungsänderung des TC Steinfeld e.V.- gem. § 60 Abgabenordnung (AO)

<p>§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr</p>	<p>Der am 14.7.1955 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Steinfeld e.V.“ und hat seinen Sitz in 49439 Steinfeld.</p> <p>Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Nr. VR 110158 eingetragen.</p> <p>Der Verein ist Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landessportbund Niedersachsen e.V. b) Kreissportbund Vechta e.V. c) Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V., Region Oldenburger Münsterland <p>und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p>	<p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Tennisspiels.</p> <p>Der Tennisclub Steinfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen</p>	<p>Der Verein ist Mitglied im</p> <p>Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der o.g. Verbände.</p> <p>ersatzlos gestrichen</p>
<p>§ 4 Rechtsgrundl</p>	<p>ersatzlos gestrichen</p>



age	
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (aktive und passive Mitglieder)	<p>Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.</p> <p>Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.</p>
§ 6 Beiträge	<p>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.</p>
§ 7 Ehrenmitglied er	<p>ersatzlos gestrichen</p>
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none">durch den Tod.durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.durch den Ausschluss aus dem Verein. <p>Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.</p>
§ 9 Ausschließungs- gründe	<p>Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none">wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,wenn das Mitglied seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins. <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p>
§ 10	<p>Die aktiven Mitglieder sind insbesondere berechtigt:</p>



Rechte der Mitglieder	<p>a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.</p> <p>b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.</p> <p>c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.</p> <p>Die passiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p>
§ 11 Pflichten der Mitglieder	<p>Die aktiven und passiven Mitglieder sind :</p> <p>a) verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu befolgen,</p> <p>b) verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,</p> <p>c) verpflichtet, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,</p> <p>d) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,</p> <p>e) Die aktiven Mitglieder sind angehalten, an den Instandhaltungsarbeiten (Clubhaus / Außenanlagen, inkl. Tennisplätze) nach Kräften mitzuwirken.</p>
§ 12 Organe des Vereins	<p>Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Jahreshauptversammlung.</p> <p>b) der Vorstand.</p>
§ 13 Mitglieds- versammlung	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Die Einberufung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 8 Kalendertage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.</p> <p>Stimmberechtigt sind die anwesenden aktiven Mitglieder über 18 Jahre.</p> <p>Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jahresbericht2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes3. Neuwahlen4. Beitragsfestsetzung5. Verschiedenes
§ 14 Vereinsvorstand	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem 1. Vorsitzenden,</p> <p>b) dem 2. Vorsitzenden,</p> <p>c) dem Geschäftsführer,</p> <p>d) dem Schatzmeister,</p> <p>e) dem Sportwart (zugleich Jugendwart).</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung</p>



	<p>auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.</p> <p>Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit dem Schatzmeister vertretungsberechtigt.</p> <p>alt. bevorzugen: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der sechs Vorstände gemeinschaftlich vertreten.</p>
<p>§ 15 Kassenprüfer</p>	<p>Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich vor der Hauptversammlung die Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>§ 16 Verfahren der Beschlussfassung</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Steht nur eine Person zu Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche (geheime) Wahl beschlossen.</p> <p>Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernde Satzung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins erforderlich.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/r jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins</p>	<p>Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>ersatzlos gestrichen</p>
<p>§ 18 Vermögen des Vereins</p>	<p>Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.</p>



	vgl. hierzu § 2
§ 21 Haftung des Vereins und seiner Mitglieder	<p>Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist.</p> <p>Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, insbesondere gegenüber seinen Mitgliedern, die durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei der Ausübung des Sports entstehen.</p> <p>Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schaden.</p>
§ 19 Geschäftsjahr	<p>Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. ersatzlos gestrichen (siehe § 1)</p>
§ 20 Datenschutz	<p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Diese können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlechtb) Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Anschriftc) Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse <p>Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.</p> <p>Dem Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.</p> <p>Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage / Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.</p> <p>Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.</p> <p>Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V., den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden.</p> <p>Beim Austritt werden all personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen</p>



TC Steinfeld e.V.



23

<p>Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu 10 Jahre im Vorstand festgehalten.</p> <p>Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none">d) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,e) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,f) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,g) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,h) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,i) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO undj) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. <p>Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen: Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>
--

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.03.2019 in 49439 Steinfeld, Braomweg 3 beschlossen.

Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Steinfeld, den

Marco Hauswies
Unterschrift Protokollführer

Stefan Blum
Unterschrift Vorstand

Tennisclub
Steinfeld e.V.
Braomweg 3
49439 Steinfeld
05492 | 2596